



TuS Kleinenbremen 1920 e.V.
Der Sportverein in Kleinenbremen

Satzung

Satzung des TuS Kleinenbremen in der Fassung vom 26. August 2022

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der am 11. November 1920 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Kleinenbremen von 1920 e.V.“ (TuS Kleinenbremen).

Der Verein hat seinen Sitz in Porta Westfalica-Kleinenbremen, Landkreis Minden-Lübbecke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Vereinsregisternummer 40502 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Landesfachverbände. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 1 Abs. 3 der Satzung bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gezahlt wird. Gleiches gilt für Tätigkeiten von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern. Auslagen können auf Antrag der Mitglieder erstattet werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

Aktives oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft, die mindestens 12 Monate beträgt. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die

Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ehrenmitgliedschaft, die grundsätzlich beitragsfrei ist, ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann. Jedes Mitglied darf ein anderes Mitglied zur Auszeichnung als Ehrenmitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorschlagen. Der Vorstand kann den Vorschlag als Antrag zur Auszeichnung als Ehrenmitglied in die nächste Mitgliederversammlung einbringen, über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, auch Ehrenmitgliedschaft, erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei eine Kündigung per E-Mail ausgeschlossen ist.

Der Austritt ist zum 30.06. eines jeden Jahres oder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmeregelungen zulassen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei ausstehende Beitragspflichten hiervon unberührt bleiben.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Zuwiderhandlung der Interessen des Vereins und seiner Ziele in grober Weise
- c) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, die trotz Mahnung rückständig sind
- d) unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens

Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung der schriftliche Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Maßregelung ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung der schriftliche Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im Rahmen eines Bankeinzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) zu zahlen. Die Höhe sämtlicher Beiträge können von den Mitgliedern auf Antrag in der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Über die Fälligkeit sämtlicher Beiträge sowie den Einzug entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie sonstigen Kommunikationsadressen schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen/stunden respektive Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei Jugendversammlungen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können dennoch an den Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter, ausgenommen bei Jugendversammlungen, ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für den Bereich Jugendsport sind Abweichungen zulässig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandssprecher beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung (Vereinsausgangstafel u.a.m.).
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit dieser erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers oder bei Verhinderung des Finanzvorstands den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstandssprecher des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind nach dem Ressortprinzip der Vorstandssprecher oder der Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Bei Verhinderung der beiden Vorstände darf ein weiteres Vorstandsmitglied die Vertretungsmacht des Vereins ausüben.
2. Neben dem unter Absatz 1 genannten Vorstand dürfen bis zu fünf gleichberechtigte Mitglieder Vorstandsämter bekleiden für die Ressorts
 - Koordinationsvorstand
 - Öffentlichkeitsvorstand
 - Sportstättenvorstand
 - Jugendvorstand
 - OrganisationsvorstandDer Gesamtvorstand darf höchstens aus insgesamt sieben Mitgliedern bestehen.
3. ersatzlos gestrichen.

4. ersatzlos gestrichen.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorstandssprecher geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 10 Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet (Vereinsjugendausschuss). Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden durch besondere Verordnungen (Vereinsordnung) geregelt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für andere Bereiche oder für sonstige Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und ggf. einen Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen oder Ausschüsse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen hat oder
 - b) von 1/3 der Stimmberechtigten des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur

Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

1. . Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Kreisvorstand.

Die vorstehende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.08.2022 genehmigt.

